

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

160

Thomas Rosa

Das Kaufrecht
nach dem Zivilgesetzbuch
der Tschechischen und
Slowakischen Republik

Eine rechtsvergleichende Darstellung
im Lichte des deutschen
Bürgerlichen Gesetzbuches



PETER LANG

Erstes Kapitel Einführung

I. Einleitung und Gang der Untersuchung

Mit der Erweiterung der Europäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland in den Mitgliedstaaten Tschechische und Slowakische Republik zwei Wirtschafts- und Handelspartner gewonnen, deren Dienstleistungs- und Warenaustausch zusehends Bedeutung erfährt und nunmehr auch den Mittelstand erreicht hat. Vor dem Hintergrund der mit vielen Berührungspunkten verbundenen geschichtlichen und wirtschaftlichen Vergangenheit dieser Länder, ist eine Intensivierung dieses Prozesses zu erwarten, folgedessen sich auch deren Rechtsordnungen verstärkt begegnen werden.¹ Damit einhergehend hat ein grenzüberschreitender rechtswissenschaftlicher Austausch eingesetzt.² Diese Arbeit will einen weiteren Beitrag dazu leisten.

Gegenstand der Erörterung ist das tschechische und slowakische Kaufvertragsrecht in seiner ganzen Komplexität. Die Entstehungsgeschichte und die gegenwärtige Entwicklung beider Länder sowie des nationalen Rechts erlauben es, die Normen des tschechischen und des slowakischen Zivilgesetzbuches gemeinsam vorzustellen. Eine kurz vorangestellte Darstellung des historischen und rechtsgeschichtlichen Hintergrunds sowie der Landessprachen soll dem Leser die beiden Länder etwas näher bringen und eine Verständnisgrundlage für die nachfolgende Gesamtbetrachtung bieten.

Ausgehend von den Grundprinzipien des Zivilgesetzbuches der Tschechischen und Slowakischen Republik, soll der Kaufvertrag nach den Regeln des Zivilgesetzbuches vom Vertragsschluss an in allen Stadien eines kaufvertraglichen Rechtsverhältnisses

¹ Neben weitgehend bekannten Engagements großer deutschen Firmen in der Slowakei und Tschechien vgl. Süddeutsche Zeitung vom 05.09.2003, finden sich vermehrt Berichte über länderübergreifende Joint-Ventures und Ausgliederungsmaßnahmen deutscher mittelständischer Unternehmen in beide Länder, vgl. z.B. FAZ vom: 14.02.2005, 13.06.2004, 03.12.2003, 26.11.2003. Für Tschechien und Slowakei ist die Bundesrepublik Deutschland seit Jahren wichtigster Export- und Importpartner, vgl. Pressburger Zeitung 2007, Nr. 1-2., vgl. dazu auch die in Tschechien wie auch in der Slowakei sehr aktive Deutsch-Tschechische (www.dtiik.cz) bzw. Slowakische (www.dsikh.sk) Industrie und Handelskammer.

² Einige in Deutschland etablierte Anwaltskanzleien haben Partnerschaften mit slowakischen und tschechischen Kanzleien gebildet, woraus sich auch ein Transfer von Juristen entwickelt hat, der sich beispielsweise deutlich in der Vertragsgestaltung niederschlägt, dazu mehr im Verlauf der Erörterung; siehe auch die Deutsch-Tschechische Juristenvereinigung (www.dtiicvns.org). Zudem haben insbesondere tschechische und deutsche Universitäten Partnerschaften gebildet, die einen Austausch von Wissenschaftlern und Studenten ermöglichen, so z.B. die Universitäten in Regensburg und Brunn oder Dresden und Opava. Im deutschen Schrifttum vermehren sich Darstellungen einzelner Rechtsgebiete aus den Rechtsordnungen Tschechiens oder der Slowakei, vgl. dazu exemplarisch die Schriftenreihen WiRO und JOR oder z.B. die zuletzt im Kompetenzzentrum Ost der Universität zu Köln betreuten Dissertationen. Gleichfalls erfährt das deutsche Recht in der slowakischen und tschechischen Fachliteratur mit darstellenden aber auch vergleichenden Beiträgen gezielt Beachtung. Entsprechende Tendenzen finden sich bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Slowakischen und Tschechischen Republik. Beide Organe bedienen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt in Deutschland erprobten und bewährten Rechtsgrundsätzen und -instituten, so ausdrücklich der Vizepräsident des tschechischen Verfassungsgerichts Prof. *Holländer* im Rahmen einer Vortragsreihe an der Universität zu Köln am 5. November 2005.

beleuchtet und an ausgewählten Stellen den Regelungen des deutschen BGB gegenüber gestellt werden. In diesem Zusammenhang findet auch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Verbrauchsgüterkauf, Haustür- und Fernabsatzverträgen Beachtung. Am Rande wird schließlich noch das kaufvertragsrechtliche Regelungs-
werk des insoweit weiterhin nahezu im Ländervergleich gleichlautenden tschechischen bzw. slowakischen Handelsgesetzbuches berücksichtigt, dessen Verhältnis zum jeweiligen Zivilgesetzbuch auf Grund der eigenen kaufvertraglichen Bestimmungen stellenweise diskutiert und für problematisch erachtet wird.

II. Historischer und rechtsgeschichtlicher hintergrund

1. Die Entstehung der Slowakischen und Tschechischen Republik

Die nationale Entwicklung Tschechiens und der Slowakei verlief sehr unterschiedlich. Während die Tschechische Republik bereits früh aus einem relativ geschlossenen, mit der Gegenwart vergleichbaren Territorium gebildet wurde, über eine hoch entwickelte Schriftsprache und ein weltliches Literaturwesen verfügte, ein eigenes Schulwesen, eigene Wissenschaft und Philosophie sowie aktive politische und gesellschaftliche Organisationen vorweisen konnte, fehlte es der slowakischen Nation trotz eigener entwickelter Schriftsprache und kultureller Identität vor allem an politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen. Ein erstes gemeinsames staatliches Gebilde zwischen beiden Ländern entstand erst 1918.

Die Slowakei fand ihren Ursprung im 5. Jahrhundert, in dem das Land im Rahmen von Migrationswellen von Westslawen bevölkert wurde. Nachdem sich ein um das Jahr 800 gebildetes selbständiges christliches Fürstentum dem Großmährischen Reich anschloss, wurde das Land nach dem Zusammenbruch Großmährens im Jahr 906 integraler Bestandteil des Reiches der Stephanskronen unter ungarischer Herrschaft. Mit dem Übergang der ungarischen Krone an das Haus Habsburg 1526/1527 wurde die Slowakei Teil Österreich-Ungarns, blieb jedoch bis 1918 unter uneingeschränkter und dominanter ungarischer Verwaltung.

Tschechien findet seinen Ursprung in den Kernländer des tschechischen Landesgebiets Böhmen und Mähren. Hervorgegangen sind diese aus der Zuwanderung germanischer und westslawischer Stämme im 1. bzw. 6. Jahrhundert. Nach der Zerstörung des Großmährischen Reichs errang im Mittelalter der um Prag siedelnde Stamm der Tschechen eine Führungsposition, und im Jahr 1198 erlangte Ottokar I. Přemysl im staufisch-welfischen Thronstreit die erbliche Königswürde. Karl I. (als Karl IV. deutscher König) verschaffte in seiner Goldenen Bulle dem König von Böhmen, zu dessen Territorium Mähren und Teile Schlesiens gehörten, die Vorrangstellung unter den weltlichen Fürsten. 1525 erhielt Ferdinand (ab 1556 als Ferdinand I. deutscher Kaiser) die böhmische Krone. Böhmen und Mähren wurden danach für vier Jahrhunderte bis 1918 als Kronländer Teil der habsburgischen Ländermasse.

Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges richteten Tomáš Garrigue Masaryk³ und Eduard Beneš⁴ im Exil 1916 den Tschecho-Slowakischen Nationalrat ein. Im Pittsburger Abkommen vom 30. Mai 1918 wurde mit der slowakischen Exilgruppe um Milan Rastislav Štefánik⁵ der staatliche Zusammenschluss der tschechischen und slowakischen Nation vereinbart. Auf dieser Grundlage rief der Nationalausschuss am 28. Oktober 1918 in Prag die erste Tschechoslowakische Republik aus.

Das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 führte bereits wieder zur Zerschlagung der Tschechoslowakei. Unter der Oberaufsicht des deutschen Reichsprotektors bildeten die Protektorate Mähren und Böhmen ab 1939 autonome Selbstverwaltungsgebiete, während die Slowakei durch deutschen Schutz Selbständigkeit⁶ erlangte. Zeitgleich entstand unter Einbindung Eduard Beneš in London im Dezember 1940 eine international anerkannte Exilregierung.

Mit dem slowakischen „National“-Aufstand 1944 und dem Volksaufstand gegen die deutsche Besatzung in Prag 1945 wurde die Wiedererrichtung der Tschechoslowakei als Staat vollzogen. Aus den Wahlen 1948 ging eine kommunistische Regierung hervor. Die Tschechoslowakische Republik übernahm das sowjetische Planungsprogramm für die Volkswirtschaft und wurde 1960 in „Tschechoslowakische Sozialistische Republik“ umbenannt. Trotzdem versuchte die kommunistische Regierungspartei im Rahmen des so genannten „Prager Frühlings“ unter Wahrung ihrer Alleinherrschaft eine Liberalisierung und Demokratisierung der Gesellschaft zu verwirklichen. Obwohl das Bündnis mit der UdSSR nicht in Frage gestellt werden sollte, endeten diese Bestrebungen am 20./21. August 1968 mit dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes. Für die folgenden 30 Jahre wurde die Staatsführung dem Diktat der Sowjetunion unterstellt.

Die 1989 einsetzende Demokratiebewegung ermöglichte am 20. April 1990 die Bildung einer Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik. Die angestrebte Gleichberechtigung von Tschechen und Slowaken konnte jedoch nicht nachhaltig erzielt und damit der Erhalt des Bundesstaates nicht erreicht werden. Auf Betreiben des slowakischen Länderteils wurde im Juli 1992 die Trennung der beiden Teilrepubliken vereinbart; am 1. Januar 1993 trat die Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik in Kraft.

³ T.G. Masaryk (1850-1937) war erster Präsident der Tschechoslowakei und gilt als Gründervater der Republik.

⁴ E. Beneš (1884-1948) war erster Außenminister und als Präsident Nachfolger von Masaryk.

⁵ M.R. Štefánik (1880-1919) vertrat die slowakische politische Elite.

⁶ Der territorial stark geschrumpfte Teil der Slowakei wurde im sog. Schutzstaat von der Regierung des katholischen Priesters Josef Tiso bis September 1944 geführt. Im Wesentlichen war diese Republik nicht anders positioniert als die tschechischen Protektorate, da insbesondere auch Hitlers Nürnberger Gesetze übernommen und das Dritte Reich gezielt wirtschaftlich und militärisch unterstützte wurde.

Die Tschechische Republik⁷ wurde im März 1999, die Slowakische Republik⁸ im April 2004 Mitglied der NATO; seit dem 1. Mai 2004 sind beide Staaten Mitglied in der Europäischen Union.⁹

2. Landessprachen

Auch die Entwicklung der Landessprachen verlief unterschiedlich: Die Slowakische Sprache hat sich seit dem 10. Jahrhundert aus spätslawischen Dialekten als Volkssprache entwickelt. Daneben benutzten die Slowaken ab dem 15. Jahrhundert neben dem Lateinischen das Tschechische als Schriftsprache. Um 1840 schuf Ľudovít Štúr¹⁰ eine eigene Schriftsprache, die auf dem mittelslowakischen Dialekt basierte und 1843 kodifiziert wurde. Zusätzlich galt bis ins 20. Jahrhundert Ungarisch als Staatssprache.¹¹

Die Tschechische Sprache entwickelte sich überwiegend aus der böhmischen Dialektgruppe. In der zentralen Periode des Alttschechischen im 14. Jahrhundert wurden die tschechischen Laute noch durch lateinische Laute wiedergegeben. Beginnend mit der Einführung des Buchdrucks im 16. Jahrhundert breiteten sich die diakritischen Zeichen aus. 1571 entstand durch Jan Blahoslav¹² die erste systematische und wissenschaftliche tschechische Grammatik. In der Periode des Humanismus wurde das Tschechische gleichberechtigte Sprache der Wissenschaften, des Rechts und der Geschichtsschreibung. Im Zeichen der Gegenreformation kam es aber zu einem Stillstand der Sprachentwicklung; Latein und Deutsch wurden zur Bildungssprache. Erst im 19. Jahrhundert begann die neutschechische Periode, die zur Kodifizierung des tschechischen Wortschatzes führte. So konnte sich Tschechisch als Nationalsprache in allen Kommunikationsbereichen durchsetzen.¹³

Trotz dieser unterschiedlichen Entwicklung zeichnen sich beiden Sprachen durch einen deutlichen Verwandtheitsgrad aus, der vor allem in gleich lautenden Wortgrundstämmen zum Ausdruck kommt und ein einheitliches Grundverständnis ermöglicht. Während der Existenz der Tschechoslowakischen Republik bestimmten die Verfassung und das nationale Sprachengesetz „Tschechoslowakisch“ als Schriftsprache zur offiziellen Landessprache; Tschechisch und Slowakisch wurden für Dialekte erklärt.

⁷ Die tschechische Bezeichnung für Tschechien ist „Čechy“, Tschechische Republik wird mit „Česká republika“ übersetzt.

⁸ Die slowakische Bezeichnung für Slowakei ist „Slovensko“, Slowakische Republik wird mit „Slovenská republika“ übersetzt.

⁹ Zur Geschichte Tschechiens und Slowakei vgl. *Küpper*, S. 251 ff., 290 ff. Ferner zur Entstehung der Slowakei vgl. *Schäfer*, Das Parlament, 54. Jahrgang, Nr. 17, S. 2 f.

¹⁰ Ľ. Štúr (1815-1956) war slowakischer Schriftsteller, Sprachwissenschaftler und Diplomat.

¹¹ Näher zur Slowakischen Sprache vgl. *Stanislav*, Dejiny slovenského jazyka.

¹² J. Blahoslav (1523-1571) war Literat und Bischof.

¹³ Weiterführend zur Tschechischen Sprache vgl. *Belíč*, Kultura českého jazyka.

3. Die Entwicklung des Slowakischen und Tschechischen Zivilrechts

a) Rechtslage bis zum 31.03.1964

Die unterschiedliche Entwicklung der slowakischen und tschechischen Landesgebiete hatte sich auch auf die bestehenden Rechtsordnungen erheblich ausgewirkt. Bis 1950 herrschte ein dualistisches Rechtssystem vor, das erst durch die Kodifizierung des ersten Zivilgesetzbuches Nr. 141/1950 Slg. beseitigt wurde.

aa) Das Ungarische Gewohnheitsrecht

Auf dem Gebiet der heutigen Slowakischen Republik formte das ungarische Gewohnheitsrecht die Hauptquelle des Zivilrechts.¹⁴ Im Zeitraum zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert erfuhr das ungarische Gewohnheitsrecht starke Einflüsse aus dem römischen Recht, zu einer Rezeption des römischen Rechts kam es aber nicht. Trotz einiger Bestrebungen zur Kodifizierung des Zivilrechts konnte ein Kodex nicht geschaffen werden.¹⁵ Mit der Gründung des Kaiserreichs Österreich-Ungarn im 16. Jahrhundert gewann auch das österreichische Zivilrecht an Bedeutung, ohne dass es folgedessen zu einer gesetzlichen Neugestaltung des Landesrechts als ein Ganzes gekommen wäre. Ausdruck der weiterhin vorherrschenden Dominanz des Gewohnheitsrechts war eine ausgeprägte Gerichtspraxis. Diese wurde dokumentiert durch die Herausgaben des Gerichtshofes über die „Grundlegende und präjudizielle Entscheidungen der königlichen Kurie“. Kaiserin Maria Theresa veranlasste 1768 deren systematische Erfassung unter der Bezeichnung „Planum tabulare sive decisiones curiales“, deren Bestand bis hin zum Jahr 1918 fort dauerte und ein fester Bestandteil des Gewohnheitsrechts wurde. Auf Grund revolutionärer Ereignisse wurde zwischenzeitlich 1848 das feudale ungarische Gewohnheitsrecht abgeschafft und letztendlich durch das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch ersetzt. 1860 kam es erneut zu einem Wechsel zum ungarischen Gewohnheitsrecht; Einflüsse des ABGB hatten sich aber verfestigt. Insbesondere ABGB Regelungen über den Erwerb von Immobilien sowie Vorschriften aus der Grundbuchordnung und zum Bodenrecht behielten – nun ungeschrieben – weitgehende Gültigkeit.¹⁶

¹⁴ Eingehend dazu *Lazar a kolektív, Základy občianskeho hmotného práva*, Bd. 1, S. 41 ff.

¹⁵ Ausgehend vom geltenden Gewohnheitsrecht, der königlichen Dekreten sowie Gerichtsentscheidungen und konzipiert auf der Grundbasis teilweise des römischen und des kanonischen Rechts, entstand auf Betreiben des ungarischen Königs Vladislav II (1456-1516) im Jahr 1514 das Werk „Opus tripartitum iuris consuetudinarii incluti Regni Hungariae partiumque adnexarum“. Charakteristisch für dieses in lateinischer Sprache verfasste Werk ist die Übernahme zahlreicher Begriffsbezeichnungen ungarischen und slowakischen Ursprungs. Im Ergebnis konnte das Werk nicht Gesetzesrang erlangen.

¹⁶ Der weiterhin akuten Notwendigkeit eines kodifizierten Privatrechts wurde zumindest mit dem Handelsgesetzbuch von 1875 (Gesetz Nr. 37/1875 Slg.), begleitet durch einige Sondergesetze wie z.B. die Zivilprozessordnung (Gesetz Nr. 55 und 56/1864 sowie 1/1911 Slg.), Gesetz Nr. 20/1877 Slg. über Arbeitsrechtsverhältnisse oder das Ehegesetz (Gesetz Nr. 31/1894 Slg.) teilweise Rechnung getragen.

bb) Das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch

Auf dem Gebiet Tschechiens trat das erste gültige bürgerliche Gesetzbuch 1812 in Form des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie (ABGB) in Kraft.¹⁷ Dem vorangegangen war die Arbeit der im Verlauf des 18. Jahrhunderts einberufenen Kommission zur Vereinheitlichung des Rechts der einzelnen Länder des Habsburgischen Reiches. Resultat war eine bedeutende Kodifikation des Zivilrechts im 19. Jahrhundert.¹⁸ Basierend auf dem römischen Recht, erhielt Tschechien mit dem ABGB ein umfassendes allgemeingültiges Regelungswerk auch auf dem Gebiet des Schuldrechts. Dabei war bei der Einführung des ABGB 1812 Deutsch die einzige Rechtssprache, das ABGB lag in Tschechisch gar nicht vor. Erst zum Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich die tschechische Landessprache als Rechtssprache gegenüber der deutschen Sprache sowohl in der Wissenschaft¹⁹ als in der Judikatur durch, ohne jedoch von dem Anwendungskreis des ABGB abzuweichen.²⁰

cc) Dualismus der Rechtsordnungen

Um zunächst die Kontinuität der jeweiligen Rechtsordnung zu berücksichtigen und Rechtssicherheit zu wahren, wurde als eine der ersten Gesetzesmaßnahmen der neu gegründeten Tschechoslowakischen Republik im Jahr 1918 das Gesetz Nr. 11/1918 Slg. erlassen. Mit dem Rezeptionsgesetz wurde das bis dahin geltende Recht gebiets-spezifisch übernommen; auf dem Gebiet Tschechiens galt weiterhin das ABGB aus dem Jahr 1811, in der Slowakei das ungarische Wohnheitsrecht.²¹ Die neuen gesellschaftlichen und politischen Bedürfnisse sollten aber in absehbarer Zeit mit einem neuen einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuch begleitet werden. Erst 1931 gelang es einer 1926 beim Justizministerium eingesetzten Superrevisionskommission einen Entwurf zu veröffentlichen und 1937 dem Parlament vorzulegen.²² Die deutsche Besetzung der Tschechoslowakei unterbrach dann aber den weiteren Prozess.

¹⁷ Näher zur Entstehungsgeschichte des ABGB vgl. *Posch*, S. 53 ff.

¹⁸ Das ABGB ist die älteste noch in Geltung stehende Kodifikation des Zivilrechts im deutschen Rechtskreis.

¹⁹ 1861 erschien die erste tschechische Fachzeitschrift „*pravník*“ (Der Anwalt). 1882 wurde die Karlsuniversität in einen deutschen und einen tschechischen Teil getrennt.

²⁰ Eingehend zum Wirkungskreis des ABGB in Tschechien vgl. *Holub a kolektiv*, *Občanský zákoník*, Einführung; *Knapp a kolektiv*, *Tvorba práva*, S. 328 ff.

²¹ *Lazar a kolektiv*, *Základy občianskeho hmotného práva*. Bd. 1, S. 44.

²² Hauptdiskussionspunkt war zunächst die Möglichkeit, das ABGB auch auf den slowakischen Landesteil auszudehnen, da auch die Judikatur bestrebt war, die Rechtsprechung den Regeln des ABGB anzugleichen. Ferner galt das ABGB auf Grund ständiger Modernisierung als zeitgemäß, so dass sich die Frage stellte, ob bzw. inwieweit Veränderungen erfolgen sollten. Näher dazu *Knapp*, FS Schwind, S. 177 f.

Für die Jahre 1939 bis 1945 wurde auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes Nr. 1/1939 Slg. für die autonome Slowakei die bis dahin gültige Rechtsordnung der Tschechoslowakei übernommen, respektive das Wohnheitsrecht beibehalten.

In der Tschechischen Republik galt weiterhin das ABGB, allerdings mit Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsfreiheit bei Immobiliengeschäften, welche nun gemäß der Regierungsverordnung Nr. 218/1938 Slg. für ihre Wirksamkeit regelmäßig der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde bedurften. Ferner wurde durch die Verordnung Nr. 175/1939 Slg. ein Verbot von Preissteigerungen angeordnet: Überschreitungen der Preisgrenze vom 20. Juni 1939 hatten die Ungültigkeit von Verträgen zur Folge.²³

dd) Das Zivilgesetzbuch vom 31.12.1950

Dem zweiten Weltkrieg waren einige einschneidende Eingriffe in die bestehenden Eigentumsverhältnisse gefolgt, so hauptsächlich Dekrete aus dem Jahr 1945 über die Konfiszierung des Bodens und die Konfiszierung feindlichen Eigentums.²⁴ Der Sieg der Kommunisten 1948 verfestigte diese Entwicklung. Geprägt von dem sozialistischen Leitgedanken, Produktionsmittel in die Hände des arbeitenden Volkes zu legen und Staatseigentum entstehen zu lassen, musste die auf Erwerb von Privateigentum gerichtete Rechtsordnung angeglichen werden.²⁵ Nach der politischen und wirtschaftlichen Veränderung sollte sich auch die Rechtsordnung nachhaltig verändern. Vor diesem Hintergrund wurde von der Regierung der so genannten „Juristische Zweijahresplan“ verkündet und das gesamte Recht neu kodifiziert.²⁶ Das russische Zivilgesetzbuch²⁷ zum Vorbild, wendete sich der Gesetzgeber von den Vorschriften des ABGB und den wohnheitsrechtlichen Rechtssätzen ab.²⁸ Mit Wirkung zum 1. Januar 1951

²³ Die generelle Gültigkeit dieser Vorschrift wurde erst zum 01.01.1985 beseitigt.

²⁴ Zusammenfassend zur Beneš Dekrete, insbesondere deren Verfassungsmäßigkeit, festgestellt durch das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik im Urteil vom 08.03.1995 vgl. *Lang, OR* 1996, S. 85 ff. Zur Vereinbarkeit der Beneš Dekrete mit dem geltenden EU-Recht vgl. *Görlitz/Neumann, JOR* 2003, Bd. 44, S. 45 ff. Die weitreichenden Folgen dieser Dekrete war die Konfiszierung, Vereinigung und neue Zuteilung zahlreicher Immobilien. Diese Verschiebung von Eigentumsrechten konnte von den Grundbuchgerichten nicht erfasst werden. Bis heute ist es nicht gelungen, die Grundbücher auf den tatsächlichen Stand zu bringen. Da in zahlreichen Fällen der Eigentumserwerb abweichend vom einheitlich geltenden Eintragsprinzip an die tatsächliche Besitznahme geknüpft wurde, ist eine vollumfängliche Rekonstruktion der Eigentumsverhältnisse zum Teil nicht mehr möglich. Die von beiden Staaten in der Vergangenheit betriebene Entschädigungspolitik auf dem Sektor der Grundstücke und Immobilien hat etliche ungeklärte Fälle hinterlassen. So hat zuletzt die Slowakische Republik für das Jahr 2004 erneut die Möglichkeit eröffnet, Eigentumsrechte an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken geltend machen zu können.

²⁵ Vgl. dazu *Dressler, právník* 1949, S. 8 f.; *Veselý, právník* 1950 S. 1 f.

²⁶ Unter der Federführung des damaligen Justizministers Alexej Čepička wurde das Verwaltungsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Zivilrecht und das jeweilige Prozessrecht geändert, typisch kapitalistisches Kartell- und Handelsrecht aufgehoben.

²⁷ Das russische ZGB in der Fassung von 1922.

²⁸ Besonders exemplarisch für die Umsetzung der ideologischen Dogmen war beim Immobilienerwerb die Abkehr von dem Grundsatz „superficies solo cedit“. Da ein Grundstück kein Resultat

trat das Zivilgesetzbuch (ZGB) Nr. 141/1950 auf dem gesamten Gebiet der Tschechoslowakischen Republik in Kraft. Damit endete die Ära der dualistischen Rechtsordnung.

b) Das Zivilgesetzbuch vom 31.03.1964

Beruhend auf der Hypothese, der Sozialismus in der Tschechoslowakei sei erreicht, wurde im Jahr 1960 eine neue Verfassung verabschiedet. Auf dieser Grundlage kam es erneut zu einer umfassenden Rekodifizierung des Zivilrechts: Das ZGB von 1950 wurde mit Wirkung zum 1. April 1964 insbesondere durch drei Gesetze ersetzt. So entstanden das Zivilgesetzbuch Nr.40/1964 Slg., welches mit seiner „Verbraucher-“ bzw. „Konsumenten-“ Konzeption Rechtsverhältnisse zwischen sozialistischen Organen und Bürgern sowie materielle Rechtsverhältnisse rein bürgerlicher Art regelte und das Wirtschaftsgesetz Nr. 109/1964 Slg., das als Regulierungsmittel für Organe und Institutionen der kollektiven Planwirtschaft diente. Hinzu kam das Gesetz über Internationalen Handelsverkehr Nr. 101/1963 Slg., das notwendig wurde, da das neue Zivilgesetzbuch und Wirtschaftsgesetz ungeeignet für den internationalen Geschäftsverkehr waren.

Die neue Zivilrechtsordnung wich erheblich von den bis dahin allgemein verankerten Prinzipien des materiellen Rechts ab. Fundamentales Defizit der Gesetze war deren fehlender universeller Charakter. Regelungsbereiche der jeweiligen Gesetze waren isoliert zu betrachten und ohne die Möglichkeit zur gegenseitigen Ergänzung oder übergreifender Verbindung bei einheitlichen Lebenssachverhalten. Weitere folgeschwere Schwäche des Rechtssystems war die Einschränkung der Vertragsautonomie. Vertraglicher Abschluss- oder Gestaltungsfreiheit wurde nur wenig Spielraum gegeben. Charakteristisch für die zentral gelenkte Planwirtschaft war der Kontrahierungszwang, der insbesondere wirtschaftlichen Organisationen auferlegt wurde. Bei innerstaatlichen Vertragsbeziehungen überwogen regelmäßig zwingende Bestimmungen, so dass Vertragsinhalte nur peripher gestaltet werden konnten. Der Preis war in vielen Fällen ein nur unwesentlicher Vertragsbestandteil, dessen Höhe und Bestimmungszweck durch allgemeinverbindliche Vorschriften geregelt wurde und nicht zur Disposition stand.²⁹

Weiteres Wesensmerkmal der alten Rechtsordnung war die ungenaue und vereinheitlichte Rechtsterminologie. Das Zivilgesetzbuch verwendete beispielsweise zahlreiche Begriffe und damit auch Institutionen wie „Schuldverhältnisse“, „Verbindlichkeiten“ oder „Sachenrecht“ nicht.³⁰

menschlicher Arbeit sein konnte, konnte es nicht Gegenstand persönlichen Eigentums sein. Nur ein Gebäude konnte hergestellt werden.

²⁹ Von dem staatlich organisierten Wirtschaftsleben losgelöst fand ein reger privater Zwischenhandel statt, der sich jedoch kaum der gesetzlichen oder gerichtlichen Institutionen bediente.

³⁰ Der Begriff „Verbindlichkeit bzw. Obliegenheit“ war ersetzt worden durch den wirtschaftlich und juristisch ungenauen Begriff „Dienst“. Dies jedoch nur für Fälle, in denen ein Rechtsverhältnis zwischen einem Bürger und einer staatlichen Organisation entstand. Bei rein bürgerlichen Verhältnissen handelte es sich um sog. „Rechte und Pflichten aus anderen Rechtsgründen“ welche mit

Diese weitreichende Neukonzeption der Rechtsordnung hat sich im Ergebnis nachhaltig negativ auf jegliche Fortentwicklung der Zivilrechtsordnung ausgewirkt.³¹ Ein Umstand, der sich auch bei den seit 1989 einhergehenden umfassenden Neu- bzw. Rekodifikationen wiederholt offenbart hat.

c) Rechtslage nach 1989

Die neuen gesellschaftlich-ökonomischen und politischen Bedingungen und Veränderungen nach November 1989 forderten eine grundlegende Reorganisation der Rechtsordnung einschließlich des Zivilrechts. Eine umfassende und komplexe Rekodifikation des Zivilrechts war jedoch aus Zeitgründen nicht möglich. Daher wurden zunächst einzelne Vorschriften in der so genannten „großen Novelle des Zivilgesetzbuchs“ mit Wirkung zum 1. Januar 1992 den neuen marktwirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst. Im Vordergrund standen die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie die Erneuerung der schuldrechtlichen Austauschverhältnisse. Obwohl man zeitgleich mit der Ausarbeitung eines neuen Zivilgesetzbuches begonnen hat, ist es weder der Tschechischen noch der Slowakischen Republik bis heute gelungen, ein neues Gesetzeswerk vorzulegen und zu verabschieden. Somit bildet das zum Geltungszeitpunkt der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik 1992 novellierte Zivilgesetzbuch aus dem Jahr 1964 weiterhin die Grundlage für die Regelung der Zivilrechtsverhältnisse: Beide Staaten haben nach ihrer Trennung das Zivilgesetzbuch Nr. 40/1964 übernommen.

Die Novelle fügte sich im Wesentlichen in die bestehende Gesetzessystematik ein. Grundlegend verändert wurde allerdings das System der Schuldverhältnisse mit dem Gegenstand der Vertragsgestaltung. Nun geht das Gesetz von stets gleichberechtigten Parteien aus, die sich im Rahmen der Vertragsfreiheit und der Rechtsordnung frei Verhalten können.³² Gleichzeitig wurde das Gesetz über Internationalen Handelsverkehr Nr. 101/1963 Slg. ersatzlos gestrichen und das Wirtschaftsgesetz Nr. 109/1964 Slg.

– wenn überhaupt erforderlich – sonstigen Vorschriften des ZGB geregelt werden sollten, vgl. *Lazar a kolektiv, Základy občianskeho hmotného práva*. Bd. 1, S. 56. Einen weiteren erheblichen Einschnitt erfuhr das Institut der Eigentumsordnung. Nunmehr wurden verschiedene Eigentumsbegriffe wie „privates“, „persönliches“ und das „sozialistische“ Eigentum eingeführt. Letzterem wurde als Staats- bzw. Genossenschaftseigentum größte Bedeutung und staatlicher Schutz zuerkannt. Aus diesem erwuchs ergänzend das „persönliche“ Eigentum, das die materiellen Bedürfnisse des täglichen Lebensbedarfs der Bürger erfüllen sollte. Diese Verbrauchsgüter waren Resultat persönlicher Arbeitsleistung und damit auch staatlich schützenswert. Dagegen war das Privateigentum Ausfluss der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Eigentum das fremde Arbeitskraft ausnutzte aber auch das private Eigentum an Produktionsmitteln wurde jedoch noch für erforderlich erachtet, da der Sozialismus tatsächlich noch nicht erreicht war. Langfristig sollte diese Eigentumsform aber überwunden werden. Dementsprechend wenig Berücksichtigung fand das Privateigentum in der Rechtsordnung.

³¹ Selbst die Neugestaltung der Rechtsordnung in der DDR, die den Regelungen der ČSSR am nächsten kam, erreichte nicht eine solche Deformation. Die DDR schuf z.B. kein eigenes Wirtschaftsgesetzbuch, bediente sich in diesem Bereich vielmehr dem sog. Vertragsgesetz, welches für Verträge mit wirtschaftlichem Einschlag zusätzliche Sonderregeln vorsah.

³² *Lazar a kolektiv, Základy občianskeho hmotného práva*. Bd. 1 S. 12.

durch das Handelsgesetz Nr. 513/1991 Slg. ersetzt. Diese Novellierung des Handelsgesetzbuchs bildete eine weitere fundamentale Veränderung des bestehenden privatrechtlichen Rechtssystems.

Die Rückkehr zu abstrakten Regelungen und zu traditionellen Rechtsinstituten unter Beibehaltung bestehender Regelungsinstrumente hat trotz des provisorischen Charakters durchaus einen – einigermaßen – praktikablen Umgang mit dem Zivilgesetzbuch unter den veränderten Verhältnissen ermöglicht, ohne dass langfristig auf weitere Reformen verzichtet werden könnte.³³ Bedeutung kommt hierbei auch dem derzeit schwierigen Verhältnis zwischen dem stückweise veränderten Zivilgesetzbuch und dem neu kodifizierten Handelsgesetz zu. Das Handelsgesetz sieht einige allgemeine Regelungen vor, die nicht im Einklang mit dem Zivilgesetzbuch stehen. Diese Duplizität trifft insbesondere auch auf das hier näher zu untersuchende Vertragsrecht, mithin auf die kaufvertraglichen Normen, zu.

III. Parallele Darstellung des tschechischen und slowakischen Kaufrechts

Ausgehend von der historischen, sprachlichen und rechtsgeschichtlichen Verbundenheit der Slowakischen und Tschechischen Republik und auf der Grundlage einer im Wesentlichen kongruenten Gesetzeslage auf dem Gebiet des tschechischen und slowakischen Kaufrechts, erfolgt im Weiteren eine weitgehend parallele Darstellung der Materie.

Trotz der Länderspaltung im Jahr 1993 findet nämlich sowohl in der Tschechischen als auch Slowakischen Republik weiterhin das bis dahin bestehende, 1992 novellierte Zivilgesetzbuch Anwendung. Die vorrangig konservativen Rechtsbereiche des allgemeinen Zivil- und Schuldrechts und des besonderen Vertragstyps Kaufvertrag wurden seit der Ländertrennung jeweils nur ansatzweise verändert, so dass in beiden Rechtsordnungen überwiegend gleichartige Vorschriften und Rechtsgrundsätze Gültigkeit finden. Darauf stützt sich im Folgenden ihre gemeinsame Darstellung, innerhalb deren die ggf. nunmehr eingetretenen einzelnen Veränderungen besonders hervorgehoben werden. Zur formalen Unterscheidung werden dabei die jeweils einschlägigen Vorschriften auch bei inhaltlicher Identität stets genau benannt. Das tschechische Zivilgesetzbuch wird nachstehend mit ZGB Cz, das slowakische mit ZGB Sk abgekürzt; bei weiterhin übereinstimmenden Normen werden die Zivilgesetzbücher zusammenfassend mit ZGB Sk/Cz benannt.

In diesem Sinne lässt sich die bis 1993 getroffene Rechtsprechung in die bestehende Rechtsordnung der jeweiligen Länder mitübertragen. Die (wenige) Rechtsprechung nach 1993 ist dagegen nicht länderübergreifend verbindlich und wird daher nicht allgemein, sondern stets mit Landesbezug zitiert. Soweit eine parallele Rechtsgrundlage

³³ Zur insbesondere in Tschechien geführten Diskussion vgl. *Pelikanová*, BA 2003, Nr. 6-7, S. 36 ff.; *Eliáš*, BA 2003, Nr. 6-7, S. 46 ff.; *Havel*, BA 2003, Nr. 6-7, S. 60 ff. Gegenwärtig wird ein neues Zivilgesetzbuch für die Tschechische Republik unter der Federführung von Prof. Eliáš aus Plzen als Diskussionsgrundlage erarbeitet. Eine absehbare Verabschiedung des Gesetzes ist aus gegenwärtiger Sicht jedoch nicht ersichtlich und wird auch nicht erwartet. Die Bestrebungen der Slowakischen Republik, ein neues Zivilgesetzbuch zu schaffen sind von noch größerer theoretischer Natur und in der Umsetzung nicht geplant.

besteht, kann diese neue Rechtsprechung aber als Interpretationshilfe verstanden und berücksichtigt werden.³⁴

Eine entsprechende Adaption der länderfremden, auch nach 1993 erschienenen Fachliteratur ist gängige Rechtspraxis und findet insbesondere in der Slowakischen Republik Anwendung.

In jedem Fall werden Unterschiede in Legislative oder Judikatur explizit vorgestellt.

IV. Quellenproblematik

Trotz der Tradition Tschechischer und Slowakischer Universitäten (z.B. herausragend die Karlsuniversität Prag, 1348 als erste Universität Mitteleuropas gegründet und Universität in Brno von 1919 sowie die Comenius Universität in Bratislava von 1919 und Universität in Trnava von 1635), hat die gezielte Deregulierung rechtswissenschaftlicher Arbeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis heute in der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise Spuren hinterlassen und die Fortentwicklung der Materie erheblich verhindert. Sicherlich spielt im Vergleich zum deutschen Standart auch die geringe Größe der Länder eine Rolle, die eine entsprechende Intensität rechtswissenschaftlicher Aufarbeitung entstehen lassen könnte. So finden sich dadurch letztlich zum einen kaum beachtlich ausgearbeitete Fragen und Problemstellungen zu einzelnen bestehenden Regelungsbereichen, zum anderen findet die Zitierung von konkreten, über pauschale Hinweise hinausgehenden Literaturhinweisen erst langsam Zugang in die rechtswissenschaftlichen Methode. Systematische Darstellungen einzelner Themen sind selten und auch nicht immer zugänglich. Die Fachverlagsstruktur ist weiterhin unterentwickelt im Vergleich zu Deutschland.³⁵

Konkret das Kaufrecht der Tschechischen und Slowakischen Republik wird von einer für die Länder durchaus beobachtbaren Anzahl rechtswissenschaftlichen Aufarbeitungen begleitet. Dennoch sind nur selten Beiträge vorzufinden, die sich mit dieser Thematik detailliert auseinandersetzen und nur gelegentlich kommt ein Vergleich mit etwaigen anderen Meinungen zu Stande; regelmäßig fehlt aber auch eine kontroverse Auseinandersetzung mit bestimmten Themen, die eine definierte Ansicht respektive Gegenansicht begründen. Dahingehende Entwicklungen sind im Allgemeinen erkennbar, für das Kaufrecht trifft das besser auf neu eingeführte Bestimmungen. Herauszustellen sind vorliegend die im Umfang und Qualität bedeutendsten tschechischen Werke in

³⁴ So ist es ständige Praxis insbesondere in der slowakischen Literatur, auch Rechtsprechungshinweise aus der tschechischen Rechtsprechung in die Kommentierungen zum slowakischen ZGB aufzunehmen, vgl. allgemein *Plank a kolektív*, *Občiansky zákonník* und *Svoboda a kolektív*, *Občiansky zákonník*.

³⁵ Der Umfang und die Verbreitung veröffentlichte Literatur ist in der Slowakei im Vergleich zur Tschechischen Republik wesentlich schwächer. Bis heute fehlt ein prägendes und förderndes Engagement etablierter Verlage wie es der Beck Verlag oder auch der Linde Verlag in Tschechien vorleben. Seit 2007 gibt der Beck Verlag auch in der Slowakei einen ersten gewichtigen Kommentar zum slowakischen Handelsgesetzbuch heraus. Auf dem slowakischen Verlagsmarkt engagieren sich aber nunmehr auch einige kleinere slowakische Verlage, mit zusehends steigendem Angebot und langfristig angelegten Werken.

Form von Kommentaren zum ZGB Cz von Jehlička/Švestka/Škarová und kolektiv sowie Holub und kolektiv. Auf diese aus slowakischer Sicht zurückzugreifen ist herrschende Praxis.

Eine Veröffentlichungspraxis der Rechtsprechung fand zu Zeiten der Tschechoslowakei kaum statt; gegenwärtig wird eine breitere Verbreitung der Rechtsprechung verfolgt, die Begründungsarbeit in einem für deutsche Verhältnisse typischen Umfang ist aber auch hier nicht zu erwarten.

Zu einigen ausgewählten Themen existiert bereits zu beachtende deutschsprachige Literatur.